

Aktuelle Information zu

Auswirkungen des Verpackungsgesetzes für die Obst- und Gartenbauvereine:

1. In dem Infoblatt „Verpackungsgesetz – Auswirkungen auf Gartenbauvereine“ vom November 2018 haben wir Sie über das Verpackungsgesetz und die Auswirkungen in Bezug auf die Bag-In-Box-Verpackungen hingewiesen.
2. Inzwischen liegen uns Rückmeldungen vor, dass die Hersteller der Verpackungen sich weigern, die Systembeteiligungspflicht zu übernehmen und dazu auch ein Anwaltsschreiben zitieren.
3. Auch wir haben unsere Position nochmals durch ein Rechtsgutachten überprüfen lassen, welches unsere Auffassung bestätigt.
4. Unstrittig ist, dass Bag-In-Box-Verpackungen systembeteiligungspflichtig im Sinne des Verpackungsgesetzes sind; einzige Ausnahme dazu sind Bag-In-Box-Verpackungen mit einer Füllmenge größer 18 Liter.
5. Strittig ist, wer die Systembeteiligungspflicht und damit die Entsorgungskosten übernehmen muss.
6. Serviceverpackung haben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 lit. a VerpackG sechs Voraussetzungen:
 - (1) eine Verpackung,
 - (2) welche weitergegeben wird,
 - (3) mit Ware befüllt wird,
 - (4) typischerweise einem Endverbraucher zum Kauf angeboten wird,
 - (5) erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt wird,
 - (6) und die Befüllung den Zweck hat, die Übergabe der Ware an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Wir vertreten die Auffassung, dass Bag-In-Box-Verpackungen diese Voraussetzungen erfüllen und somit als Serviceverpackungen gelten. Mangels gelebter Rechtspraxis existiert hierzu noch keine genaue Zuordnung durch die Rechtsprechung und Verwaltung.

7. Letztendlich muss geklärt werden, welche Rechtsposition hier gilt. Die mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß VerpackG betraute „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ hat uns hierzu, trotz mehrfacher Anfrage, keine klärende Antwort gegeben.
8. Wir haben nun einen Anwalt beauftragt, für uns die Feststellung bei der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ zu erreichen, ob Bag-In-Box-Verpackungen als Serviceverpackungen einzustufen sind.

9. Wenn dies positiv beschieden wird, dann können die Vereine mit diesem Bescheid die Systembeteiligungspflicht vom Serviceverpackungsvorvertreiber (Lieferanten der Verpackungen) erwirken. Wenn die Anfrage negativ beschieden wird, dann muss jeder Verein, der Bag-In-Box-Verpackungen befüllt und vertreibt, sich bei der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ registrieren und einen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen schließen.

Unser Ziel ist es, die Vereine zu unterstützen und zu vermeiden, dass sich alle Vereine einzeln bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“), registrieren und einen eigenen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen schließen müssen.